



Roll-Artistik-Club Langnau

Postfach 574, 3550 Langnau

STATUTEN

1. Name und Sitz

ROLL-ARTISTIK-CLUB LANGNAU (RACL) mit Sitz in 3550 Langnau, gegründet als Verein am 12. Mai 2003 im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck, Ziele, Aufgaben

Der Verein setzt sich die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Rollsports zum Ziel. Der RACL ist Mitglied des Schweizerischen Rollsport-Verbandes (SRV). Im Weiteren werden folgende Ziele angestrebt:

- Förderung und Ausbildung des Sportnachwuchses
- Durchführung eines geordneten Sportbetriebs mit Abhaltung regelmässiger Übungsstunden unter Anleitung
- Pflege der Kameradschaft und einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen
- Ausrichten von Veranstaltungen zur Förderung des Rollkunstlaufsports

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder, der Beitrag für Gönner wird individuell festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten. Die Mitgliedschaft muss durch Ausfüllen des Anmeldeformulars beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand.

Der RACL besteht aus:

- Aktivmitgliedern (müssen in der Schweiz unfallversichert sein)
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

Folgende Personen gelten als Aktivmitglieder und sind als solche an der MV stimmberechtigt:

- Alle Aktivmitglieder (für Mitglieder bis 18 Jahre der gesetzliche Vertreter)
- Erwachsene Aktivmitglieder, ohne Vorstand
- Passivmitglieder können alle Personen werden, welche den RACL mit einem Beitrag unterstützen möchten. Gönner (Sponsoren) sind alle Personen, welche den RACL mit einem jährlichen grösseren Betrag unterstützen möchten.

5. Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung und ist nur zum Jahresende möglich. Dieses Schreiben entbindet das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen.

6. Ausschluss durch den Vorstand

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- die bestehenden Statuten und Reglemente verletzt
- durch unfaires Verhalten im Trainings- oder Wettkampfbetrieb das Ansehen des Vereins schädigt.

7. Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand normalerweise einmal pro Jahr einberufen, es kann aber bei besonderen Umständen durch den Vorstand auch auf einen zweijährigen Turnus erweitert werden (z.B. kleine Anzahl an Aktivmitgliedern, Vakanzen im Vorstand).

Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied mindestens zehn Tage vor dem festgelegten Termin. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sind mindestens fünf Tage vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die MV ist grundsätzlich für alle stimmberechtigte Mitglieder obligatorisch. Abmeldungen sind mindestens fünf Tage vor der MV schriftlich beim Vorstand zu melden.

Nicht entschuldigtes Nichterscheinen wird mit CHF 20.- in Rechnung gestellt.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der MV obliegt:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Beschlussfassung über ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegter Angelegenheiten
- die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- die Änderung der Statuten
- Entlastung des Vorstands

9. Vorstand

Im Vorstand des RACL sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Events
- Sportleitung

Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sofern nicht genügend Kandidaten zur Wahl stehen, können mehrere Posten durch eine Person besetzt werden.

Die maximale Amtszeit im Vorstand beträgt 12 Jahre. Danach ist eine Wiederwahl frühestens nach einer zweijährigen Unterbrechung möglich.

Im Vorstand sind alle Geschlechter angemessen vertreten. Kein Geschlecht soll mehr als 60% bzw. 2/3 der Vorstandsmitglieder stellen (Zielquote gemäss Swiss Olympic-Empfehlung).

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, potenzielle Interessenskonflikte offenzulegen und sich bei betreffenden Entscheidungen der Stimme zu enthalten.

Pflichten und Kompetenzen des Vorstands:

- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten im In- und Ausland sowie Medien
- Führen der laufenden Geschäfte
- Erfüllung der Vereinsverpflichtungen gegenüber dem SRV
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen MV
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Schaffung der bestmöglichen Infrastruktur für die Ausführung des Rollkunstlaufsports
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die MV bedürfen

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

10. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der MV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder bei der Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden. Bei Verletzungen im Training, an Veranstaltungen und Wettkämpfen haften die Mitglieder. Die Aktivmitglieder müssen über eine Unfallversicherung verfügen.

Gegenüber Dritten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes/Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine ausserordentliche MV mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die MV auf Vorschlag des Vorstandes. Bei Auflösung gehen sämtliche Materialien an einen Sportbetrieb mit ähnlichen Interessen.

13. Ethik und Integrität

Der RACL anerkennt die Ethik-Charta und das Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie das Doping-Statut des Schweizerischen Anti-Doping-Programms (SADP). Sämtliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung dieser Regelwerke.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG) und anerkennen die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) als zuständige Stelle für Meldungen von Missständen im Sport.

14. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand genehmigt und der MV vorgelegt.

Bärau, Mai 2026



Roll-Artistik-Club Langnau

Postfach 574, 3550 Langnau

Zusatzreglement

Zusatzreglement zu den Statuten

Das Zusatzreglement kann vom Vorstand des Roll-Artistik-Club Langnau nach Bedarf angepasst werden.

Privatlektionen

Erfolgen in Absprache mit der/dem jeweiligen Trainer*in.

Betreuung Meisterschaften

Bei Meisterschaften im In- und Ausland zahlen die teilnehmenden Mitglieder einen Beitrag für die Betreuung vor Ort und für allenfalls anfallende Fahrt- und Übernachtungskosten.

Sitzungen

Der Verein zahlt der Person, die an die Verbandssitzungen delegiert wird, Fahrtkosten und Spesen.

Rollschuhmiete

Kürrollschuhe CHF 150.00 (Service durch den Verein)

Werden Rollen aus dem Bestand des Clubs für die Nutzung von eigenen, nicht vom Club gemieteten Rollschuhen genutzt, kann der Club dies nach Bedarf in Rechnung stellen.

Mitgliederbeiträge (jährlich)

Aktivmitglieder	CHF 350.00	(Breitensport-Kategorien)
	CHF 400.00	(Leistungssport-Kategorien)
	CHF 300.00	(Training max. 2-mal / Woche - Gruppe 4)
Passivmitglieder*	CHF 30.00	
Gönner	nach Vereinbarung	
Beitrag Verband	CHF 15.00	
Lizenz	CHF 40.00	(nur für Teilnehmende an nationalen Wettkämpfen)
Kürmusik & Choreographie	CHF 50.00	(Mindestbetrag, der sich je nach Länge der Kür und Kategorie dem Aufwand entsprechend erhöhen kann)
Zehnerkarte	CHF 150.00	(mit Mietrollschuhen)
Zehnerkarte	CHF 120.00	(ohne Mietrollschuhe)

* Bei Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren müssen beide Elternteile als Passivmitglieder beitreten.

Bärau, Mai 2026